01/ 206/2019
Beigeordneter Lohe

Anfrage der Ratsfraktion BÜ90/GRÜ:
Atelierhaus Harkortstraße 7

Frage 1:
Welche Bedeutung misst die Verwaltung dem Atelierhaus Harkortstraße und den dahinter liegenden ehemaligen Kling-Klang-Studios als Ort des kulturellen Erbes der Stadt Düsseldorf zu?

Antwort:
Der Komplex ist für Düsseldorf historisch durchaus interessant, weil wichtige Künstler dort ihre Ateliers hatten (Palermo, Richter, das Kling Klang Studio von Kraftwerk). Allerdings ist die Erhaltung eines derartigen Komplexes, wenn er sich wie dieser in Privatbesitz befindet, nicht ohne weiteres durchsetzbar, zumal wenn die Gebäude – wie hier – nicht unter Denkmalschutz stehen. Das Denkmalschutzgesetz für NRW sieht die Möglichkeit vor, einen Gebäudekomplex unter Denkmalschutz zu stellen und damit grundsätzlich seine Erhaltung zu sichern. Dafür sollten wichtige Gründe angeführt werden können. Allein die damalige Nutzung durch bekannte Künstler, die eventuell keine sichtbaren Spuren hinterlassen haben, würde voraussichtlich nicht ausreichen. Die untere Denkmalbehörde müsste prüfen, ob zusätzlich auch Aspekte der Gebäude selbst dafür sprechen, diese unter Denkmalschutz zu stellen.

Frage 2:
Welche Strategie verfolgt die Verwaltung im Umgang mit solch bedeutenden Orten für die Kunst-und Kulturszene in Düsseldorf?

Antwort:
In Düsseldorf gibt es zahlreiche Orte, an denen Künstler gelebt und gearbeitet haben. Ob diese in jedem Fall erhalten werden können oder sollen, hängt vom Einzelfall ab. Hierbei spielen die Eigentumsverhältnisse, die derzeitige Nutzung und die kunsthistorische Einschätzung und Bedeutung eine Rolle.

Ein Beispiel für die Erhaltung eines wichtigen Künstlerortes ist das ehemalige Atelier von Otto Piene im Gebäude Hüttenstraße 102, wo sich heute die ZERO Foundation befindet. Sein ehemaliges „Feueratelier" ist noch vollständig eingerichtet, kann besichtigt werden und erweckt den Eindruck, als habe es der Künstler nur kurzzeitig verlassen.

Frage 3:
Welche Maßnahmen müssten im aktuellen Fall ergriffen werden, um eine dauerhafte Sicherung des Atelierhauses Harkortstraße und der ehemaligen Kling-Klang-Studios zu erreichen?

Antwort:
Die Untere Denkmalbehörde ist in ihrer ersten Betrachtung in 2018 zu der Einschätzung gekommen, dass ein Denkmalwert für das Gebäude unwahrscheinlich ist. Die damaligen Recherchen haben ergeben, dass das Hinterhofgebäude um 1904 als Lagergebäude für Speditionsgeschäfte errichtet worden war (Architekt: Salzmann

& Ganzlin, Bauherr: Theodor Kramer). In den folgenden Jahrzehnten nutzten verschiedene Firmen die Lagerräume z.B. zum Versilbern von Besteck durch die Firma Walter & Breuker. Nach vergleichsweise leichten Schäden im Zweiten Weltkrieg wurde es – im Gegensatz zum abgebrochenen Hauptgebäude an der Harkortstraße – für eine Firma für Handfeuerlöscher in den 1940er Jahren instandgesetzt (Fa. Hermann Weber). Seit der Zusammenführung der Gebäude Nr. 7 und Nr. 9 Ende der 1960er Jahre zur Hotelnutzung standen für das Hinterhofgebäude immer Gedanken an einen Abbruch im Raum, zu dem es bislang nicht kam. Außergewöhnliche bauliche Qualitäten oder eine besondere Bedeutung für die Stadt Düsseldorf, die eine Unterschutzstellung erforderlich gemacht hätten, konnten hieraus nicht abgeleitet werden.

Die nun bekannt gewordene wechselvolle künstlerisch geprägte Nutzungsgeschichte hat das Institut für Denkmalschutz und Denkmalpflege veranlasst, die Denkmalwertprüfung wieder aufzugreifen. Im Fokus der Betrachtung steht, ob sich das künstlerische Schaffen im Gebäudeinneren baulich, gestalterisch oder in der Ausstattung niedergeschlagen hat. Als ein reiner Erinnerungsort, der diese Nutzungsgeschichte substanziell nicht dokumentieren kann, ließe sich das Hinterhofgebäude nicht unter Denkmalschutz stellen.

Wenn das Hinterhofgebäude Harkortstraße 7 die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes an ein Denkmal erfüllen würde, käme ein Eintrag in die Denkmalliste der Landeshauptstadt Düsseldorf in Betracht. Mit seiner Unterschutzstellung wäre das Gebäude unter den Vorbehalten substanziell gesichert, dass der Zustand eine Erhaltung zulässt und diese wirtschaftlich zumutbar ist. Eine dauerhafte Nutzung des Gebäudes als Atelierhaus könnte mit dem Instrument des Denkmalschutzes nicht erwirkt werden.